

<u>BAUAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.26
	SATZUNG über die Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen	Seite 1

SATZUNG
über die Gebühren für
Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 17 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 17.12.2001 folgende Satzung über Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1
Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Östringen stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (vgl. § 13 Straßengesetz) werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Straßengesetz nach bürgerlichen Rechten richtet.

(2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt, als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2
Bemessungsgrundsätze

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Soweit dieses Rahmensätze vorschreibt, sind

1. Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie

<u>BAUAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.26
	SATZUNG über die Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen	Seite 2

3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

(2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten zu bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

(3) Die Gebühren nach Ziff. 1.5 des Gebührenverzeichnisses werden für jede Art der Sondernutzung einzeln und nebeneinander erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum 3. Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

<u>BAUAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.26
	SATZUNG über die Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen	Seite 3

(3) In Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die nachzuentrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 6 v.H. zu verzinsen.

§ 5 Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

Beträge unter 10,- Euro werden nicht erstattet.

§ 6 Geltung sonstiger Vorschriften

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Für die Sondernutzung während der Markttagge gelten die Bestimmungen über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Östringen.

§ 7 Erlaubnisanträge

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

<u>BAUAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.26
	SATZUNG über die Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen	Seite 4

§ 8

Übergangsbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 16 Straßengesetz bestehen, werden ab Inkrafttreten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Östringen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Östringen, den 18.12.2001
Bamberger, Bürgermeister

<u>BAUAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.26
	SATZUNG über die Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen	Seite 5

STADT ÖSTRINGEN
ANLAGE ZUR SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN
ÖFFENTLICHEN STRASSEN VON ÖSTRINGEN

Nr.	Nutzungsart	Gebühren in Euro (€)	
		jährlich	sonstige
1	Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten und ähnliches), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträch- tigt werden kann.		
1.1	Fahrkarten- und Auskunftsschalter, Fahrkarten- und Wechselautomaten sowie Wartehallen und Informations- stände für nichterwerbswirtschaftli- che Zwecke und für den Linien-, Schüler- und Behindertenverkehr.	gebührenfrei	gebührenfrei
1.2	Kioske, Straßencafé, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände, Informati- onsstände für erwerbswirtschaftliche Zwecke je qm		
1.2.1	Länger dauernd	15 - 100	
1.2.2	bis zu einem Jahr	---	7,50 - 75
1.3	Automaten soweit sie nicht unter Nr.	10 - 250	---

<u>BAUAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.26
	SATZUNG über die Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen	Seite 6

1.1 fallen

1.4	Verladestellen, Waagen	25 - 150	---
1.5	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen (außer Kran), Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material	---	2,50 - 5 wöchentlich mindestens 10
1.5.1	vorübergehende Aufstellung eines Baukrans	---	5 - 10 wöchentlich mindestens 10
1.6	Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten		
1.6.1	erwerbswirtschaftlich		
1.6.1.1	längerdauernd	25 - 250	---
1.6.1.2	bis zu einem Jahr	---	10 - 150
1.6.2	nicht erwerbswirtschaftlich	gebührenfrei	gebührenfrei
2	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	---	

<u>BAUAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.26
	SATZUNG über die Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen	Seite 7

2.1	Motorsportliche Veranstaltungen	---	50 - 500
2.2	Werbeveranstaltungen zum Beispiel Ausstellungen, Lautsprecherwagen, Umherfahren von Fahrzeugen nur zum Zwecke der Werbung		
2.2.1	für erwerbswirtschaftliche Zwecke	----	10 - 100 täglich
2.2.2	für nicht erwerbswirtschaftliche Zwecke	gebührenfrei	gebührenfrei
2.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlage	---	2,50 - 10 täglich 10 - 250 wöchentlich 25 - 500 monatlich
2.4	Straßencafé ohne bauliche Anlage je qm)		
2.4.1	Länger dauernd	10 - 100	---
2.4.2	bis zu einem Jahr	-	7,50 - 75 einmalig
3	Sonstige Sondernutzungen, die in Nr. 1 bis 2 des Gebührenverzeichnisses nicht aufgeführt sind		
3.1	Länger dauernd	25 - 500	---
3.2	bis zu einem Jahr	----	2,50 - 400